

NATIONAL-BANK

1. August 2017

CORPORATE GOVERNANCE KODEX

NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Erläuterungen zum Corporate Governance Kodex der NATIONAL-BANK	4
Zielsetzung	4
Inhalt	4
Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung	4
Berichterstattung über die Einhaltung	5
2 Die Rechte der Aktionäre und ihre Beziehungen zur NATIONAL-BANK	5
Grundlegende Aktionärsrechte	5
Die Hauptversammlung	5
Gleichbehandlung der Aktionäre	7
Transparenz	7
Verhalten bei Übernahmeangeboten	8
3 Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat	9
Grundlagen	9
Informationsversorgung	10
4 Die Rechte und Pflichten des Vorstandes	10
Zusammensetzung und Bestellung	10
Aufgaben und Zuständigkeiten	11
Interessenkonflikte	12
Vergütung	13
5 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates	14
Zusammensetzung	14
Aufgaben und Zuständigkeiten	16
Aufgaben bei der Abschlussprüfung	16
Bildung von Ausschüssen	18
Interessenkonflikte	18
Vergütung	19

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Vorwort

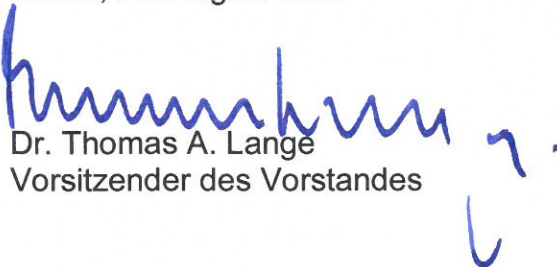
Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält alle wesentlichen gesetzlichen Vorgaben zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften sowie international und national anerkannte Standards für eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Für die NATIONAL-BANK ist die Umsetzung nicht verpflichtend, da ihre Aktien nicht börsennotiert sind. Gleichwohl hatten Vorstand und Aufsichtsrat im Jahr 2002 beschlossen, den gelebten hohen Standard an offener Zusammenarbeit sowie Transparenz nach innen und außen weiter zu erhöhen und in Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex einen eigenen Kodex für die NATIONAL-BANK zu verabschieden, den wir im Januar 2003 veröffentlicht hatten.

Aufgrund diverser Novellierungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, zuletzt am 7. Februar 2017, waren Anpassungen des Kodex der NATIONAL-BANK, über die der Vorstand am 31. Mai/7. Juni 2017, der Aufsichtsrat am 25. August 2017 befunden haben, sinnvoll. Diese tragen nach wie vor den spezifischen Gegebenheiten unseres Hauses als nicht börsennotiertem und nicht kapitalmarktorientiertem Unternehmen Rechnung. Über den NATIONAL-BANK Kodex berichten wir in unserem Geschäftsbericht eingehend.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass der Kodex die Voraussetzung für eine noch vertrauensvollere Beziehung zwischen der NATIONAL-BANK und ihren Aktionären und Kunden schafft.

Essen, 28. August 2017



Dr. Thomas A. Lange
Vorsitzender des Vorstandes

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

1 Erläuterungen zum Corporate Governance Kodex der NATIONAL-BANK

Zielsetzung

Die NATIONAL-BANK ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Entsprechend hat sie ein zweigeteiltes System der Unternehmensleitung und der Kontrolle der Unternehmensleitung, bestehend aus dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Für diese Organe herrscht eine klare Aufgaben- und Personentrennung.

Die nachfolgenden Corporate Governance Grundsätze haben Vorstand und Aufsichtsrat der NATIONAL-BANK im November 2002 beschlossen und zwischenzeitlich – aufgrund mehrfacher Novellierungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – angepasst. Sie dienen der Transparenz einer verantwortlichen, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichteten Führung und deren Kontrolle, der Sicherung und Verbesserung des hohen Standards der Geschäftstätigkeit der NATIONAL-BANK und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Förderung und Vertiefung des Vertrauens von gegenwärtigen und künftigen Anlegern, Kunden, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit in ihrem geschäftlichen Umfeld.

Inhalt

Corporate Governance umfasst das gesamte System interner und externer Führungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben und geht als freiwillige Selbstverpflichtung der NATIONAL-BANK über die gesetzlichen Regelungen in einem zweistufigen System der Unternehmensleitung und -kontrolle hinaus. Der Corporate Governance Kodex der NATIONAL-BANK schließt die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex weitgehend ein, trägt aber den Besonderheiten der Bank als nicht börsennotiertem und nicht kapitalmarktorientiertem Unternehmen Rechnung.

Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Der Corporate Governance Kodex der NATIONAL-BANK wird regelmäßig auf der Grundlage neuer Erfahrungen und gesetzlicher Vorgaben sowie der Weiterentwicklung nationaler und internationaler Standards überprüft und gegebenenfalls angepasst. Darin sollen alle anerkannten Grundsätze und Empfehlungen integriert werden, die sich auf das unternehmerische Handeln der NATIONAL-BANK oder die Unternehmensleitung und deren Kontrolle auswirken.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Berichterstattung über die Einhaltung

Vorstand und Aufsichtsrat überwachen die Einhaltung des Kodex. Der Vorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einen Corporate Governance Beauftragten. Mindestens einmal jährlich werden Vorstand und Aufsichtsrat die Einhaltung des Kodex erörtern. Vorstand und Aufsichtsrat werden jährlich im Geschäftsbericht und soweit vorhanden im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung über den Corporate Governance Kodex der NATIONAL-BANK berichten.

Vorstand und Aufsichtsrat der NATIONAL-BANK sowie die Führungskräfte des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften identifizieren sich mit dem Corporate Governance Kodex der NATIONAL-BANK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

2 Die Rechte der Aktionäre und ihre Beziehungen zur NATIONAL-BANK

Grundlegende Aktionärsrechte

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung der NATIONAL-BANK ist die Beachtung der grundlegenden Aktionärsrechte gewährleistet. Dazu gehören insbesondere

- die Beteiligung am Unternehmensgewinn,
- das gleiche Stimmrecht für jede Inhaber-Aktie,
- die Teilnahme an der Hauptversammlung einschließlich der Ausübung des Stimmrechts,
- die Wahl der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat sowie die angemessene Befriedigung des Informationsrechts.

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das Organ der Willensbildung aller Aktionäre. Durch sie werden die Aktionäre an grundlegenden Entscheidungen der NATIONAL-BANK beteiligt. Dies betrifft vor allem Satzungsänderungen, die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Bestellung und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, die Ausgabe von neuen Aktien, von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen, die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die Wahl des Abschlussprüfers sowie wesentliche unternehmerische Maßnahmen. In der Satzung der NATIONAL-BANK sind, soweit gesetzlich

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

zulässig, die Mehrheitserfordernisse auf die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reduziert.

Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung.

Über Ort und Zeit der Hauptversammlung, deren Tagesordnung und die dazu vorgeschlagenen Beschlüsse werden die Aktionäre fristgemäß unterrichtet. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und vom Vorstand in der Hauptversammlung Auskunft zu allen aktionärsbezogenen Angelegenheiten der NATIONAL-BANK zu verlangen. Er hat die Möglichkeit, sein Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl auszuüben. Die NATIONAL-BANK erleichtert ihren Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und unterstützt sie bei der Stimmrechtsvertretung, indem sie (einen) Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt und in der Einberufung auf diese Möglichkeit hinweist.

Die NATIONAL-BANK veröffentlicht auf ihrer Internetseite leicht zugänglich die Einberufung und Tagesordnung der Hauptversammlung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichtes bzw. Jahresabschlusses und des Offenlegungsberichtes. Aktionäre können sich auch auf elektronischem Weg für die Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden, einen Bevollmächtigten als Vertreter benennen oder ihre Weisung zur Ausübung des Stimmrechtes erteilen. Der Zugang erfolgt über www.national-bank.de/direkteinstieg/aktionaersportal. Die Zugangsberechtigung ist sämtlichen Aktionären, die Kunden der Bank sind, mitgeteilt worden.

Die NATIONAL-BANK wird allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mitteilen, auf Wunsch auch auf elektronischem Weg.

Aktionären, die ihre Aktien im Depot der NATIONAL-BANK verwahren, übermittelt die Bank – sofern sie dies wünschen und sich zum Aktionärsportal der Bank anmelden – die Einberufung zur Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen ebenfalls auf elektronischem Weg.

Auf diese Weise wird der Informationsaustausch zwischen der Bank und den Aktionären rund um die Hauptversammlung sichergestellt und vereinfacht.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Gleichbehandlung der Aktionäre

Das deutsche Aktienrecht verbietet die Gleichbehandlung der Aktionäre. Vorstand und Aufsichtsrat sind diesem Grundsatz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder unterliegen zudem der Compliance-Richtlinie der NATIONAL-BANK.

Im Falle einer Kapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht. Dieses Bezugsrecht kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch Beschluss der Aktionäre ausgeschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat werden im Einzelfall prüfen und darlegen, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

Transparenz

Die NATIONAL-BANK wird die Aktionäre bei Informationen gleich behandeln. Alle Aktionäre und Anleger erhalten unverzüglich Zugang zu sämtlichen Informationen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind.

Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger nutzt die NATIONAL-BANK insbesondere das Internet.

Die für die NATIONAL-BANK bislang übliche Finanzberichterstattung erfolgt zeitnah. Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss informiert. Dieser wird vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer nach den einschlägigen Prüfungsvorschriften sowie abschließend vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss wird binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Er wird konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der NATIONAL-BANK enthalten, sobald diese eingeführt sein sollten.

Im Anhang des Jahresabschlusses werden alle Beteiligungen angegeben, die 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte der entsprechenden Gesellschaften überschreiten und die nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Es werden Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres angegeben. Ausnahmen gelten nur für Beteiligungen, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Im Jahresabschluss werden auch die Beziehungen zu Aktionären erläutert, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit werden die für die NATIONAL-BANK wichtigen Termine mit ausreichendem Zeitvorlauf auf ihrer Internetseite publiziert.

Von der NATIONAL-BANK selbst veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sind auch über ihre Internetseite zugänglich. Relevante Informationen, insbesondere der Geschäftsbericht in Kurzform, sind auch in englischer Sprache abrufbar.

Der Besitz von Aktien der NATIONAL-BANK oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird im Anhang zum Jahresabschluss angegeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der NATIONAL-BANK ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der NATIONAL-BANK ausgegebenen Aktien, wird der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben.

Die unverzügliche Veröffentlichung der Informationen, dass jemand bestimmte quotale Stimmrechte an der NATIONAL-BANK erreicht, über- oder unterschreitet, nimmt der Vorstand gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften wahr.

Falls ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates mitgewirkt hat, wird dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt.

Verhalten bei Übernahmeangeboten

Bei einem Übernahmeangebot für Aktien der NATIONAL-BANK werden Vorstand und Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abgeben. Der Vorstand darf nach Veröffentlichung der Entscheidung eines Dritten zur Abgabe eines Übernahmeangebots der Aktien der NATIONAL-BANK bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses Handlungen nicht vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, soweit solche Handlungen nicht nach der gesetzlichen Regelung erlaubt sind. Handlungen, die auch ein

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

ordentlicher und gewissenhafter Vorstand, der nicht von einem Übernahmeangebot betroffen ist, vorgenommen hätte, sowie die Suche nach einem konkurrierenden Angebot sind zulässig.

In angezeigten Fällen wird der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen können.

3 Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Grundlagen

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Satzung der NATIONAL-BANK Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Einzelheiten sind in der von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie schuldhaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds, so haften sie gegenüber der NATIONAL-BANK auf Schadensersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule). Für die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes hat die NATIONAL-BANK eine Directors & Officers-Versicherung abgeschlossen. Soweit es die Vorstandsmitglieder betrifft, sieht die Directors & Officers-Versicherung einen freiwillig vereinbarten Selbstbehalt von 10 % des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vor.

Als Basis für eine gute Unternehmensführung findet eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie innerhalb des Vorstandes und des Aufsichtsrates statt. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstandes, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstandes informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen. Über die Grundsätze der Personalpolitik für die oberen Führungskräfte und die wesentlichen personalpolitischen Entscheidungen berichtet der Vorsitzende des Vorstandes zeitnah.

Die von den Aktionären gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bereiten die Aufsichtsratssitzungen jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstandes, vor. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat auch ohne den Vorstand.

Informationsversorgung

Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand eingehend geregelt. Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

4 Die Rechte und Pflichten des Vorstandes

Zusammensetzung und Bestellung

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der NATIONAL-BANK aus mindestens zwei Personen. Eines der Vorstandsmitglieder nimmt die Funktion des Vorsitzenden wahr.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Aufsichtsrat besetzt den Vorstand mit Personen, die durch Qualifikation und Persönlichkeit den Anforderungen ebenso gerecht werden wie der Gesamtverantwortung eines Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder müssen für die Leitung der Bank fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen fest, über die jährlich im Lagebericht informiert wird. Die Vorstandsmitglieder sollten bei der Bestellung nicht älter als 65 Jahre sein. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Auswahl und die Bestellung einschließlich der Anstellungsbedingungen werden durch den Präsidialausschuss des Aufsichtsrates vorbereitet.

Bei Erstbestellung ist die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel. Über eine Verlängerung der Bestellung entscheidet der Aufsichtsrat nach objektiver Leistungsbeurteilung. Eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Die Arbeit des Vorstandes ist durch eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Im Rahmen der Umsetzung der mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Unternehmensstrategie ist der Vorstand für die Etablierung und Anpassung zweckmäßiger Rechts- und Organisationsstrukturen verantwortlich. Ihm obliegt die Einrichtung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs- und Kontrollsysteme. Er trifft diejenigen Entscheidungen, die sich aufgrund ihrer Bedeutung für die NATIONAL-BANK und ihre Tochtergesellschaften nicht auf nachgeordnete Führungskräfte übertragen lassen. Er nimmt Kommunikationsaufgaben, die das Erscheinungsbild des Unternehmens für die ihm verbundenen Interessenträger wesentlich prägen, wahr. Er überwacht (neben dem Aufsichtsrat) systematisch den Erfolg seiner Beschlüsse.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Der Vorstand der NATIONAL-BANK achtet bei allen seinen Maßnahmen auf ihre rechtliche Zulässigkeit und auf die Einhaltung der unternehmensinternen Richtlinien. Er sorgt für die Einhaltung der das Unternehmen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen im In- und Ausland und fordert auch deren Beachtung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens und seiner Tochtergesellschaften ein.

Die Arbeit des Vorstandes wird vom Vorstandsvorsitzenden koordiniert. Ihm obliegt die ständige Verbindung zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und generell die Kommunikation zu Themen des Unternehmens nach außen.

Der Vorstand ist sich seiner besonderen Verpflichtung bewusst, die NATIONAL-BANK und ihre Tochtergesellschaften gefährdende Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Er stellt deshalb hohe Anforderungen an das unternehmensinterne Risikomanagement und das Controlling. Dazu wurden unternehmensspezifische risikopolitische Grundsätze aufgestellt. Das Risikomanagementsystem wird jährlich durch die Wirtschaftsprüfer hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft und zudem im Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss ausführlich beschrieben.

Die NATIONAL-BANK verfügt über eine Interne Revision, die unmittelbar dem Vorstand unterstellt ist. Sie führt regelmäßige Prüfungen und Sonderprüfungen im Unternehmen durch.

Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter verfolgen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung und auch außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit keine dem Unternehmensinteresse widersprechenden eigenen Interessen. Sie unterliegen während ihrer Tätigkeit für die NATIONAL-BANK einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Vorstandsmitglieder und leitende Mitarbeiter nutzen Geschäftschancen, die der NATIONAL-BANK oder ihren Tochtergesellschaften zustehen, weder für sich noch für ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen.

Jedes Vorstandsmitglied wird Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. In der Sitzung des Vorstandes der NATIONAL-BANK, in der über Angelegenheiten entschieden wird, bei denen persönliche Interessen eines Vorstandsmitglieds betroffen sein können, muss sich das betreffende Vorstandsmitglied insoweit bei Entscheidungen des Vorstandes der Stimme enthalten.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Alle Geschäfte zwischen der NATIONAL-BANK oder einer ihrer Tochtergesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit neben ihrer Vergütung Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch Interessenkonflikte entstehen können. Dies gilt insbesondere, falls die Interessen der NATIONAL-BANK oder einer ihrer Gesellschaften beeinträchtigt werden können. Für die Mitarbeiter gelten ergänzend die Regelungen in den jeweiligen Anstellungsbedingungen.

Die Annahme von Aufsichtsrats- oder Vorstandsmandaten und von entsprechenden Verwaltungs- oder Ehrenämtern durch ein Vorstandsmitglied darf seine Vorstandstätigkeit auch zeitlich nicht beeinträchtigen. Die Vorstandsmitglieder werden Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Präsidialausschusses des Aufsichtsrates übernehmen.

Kauf und Verkauf von Aktien oder Derivaten der NATIONAL-BANK durch Mitglieder des Vorstandes unterliegen den gesetzlichen Vorschriften sowie der Compliance-Richtlinie der NATIONAL-BANK. Der Vorstand oder der Compliance-Beauftragte erstattet im Falle eines Verstoßes unverzüglich einen Bericht, der dem Aufsichtsrat zuzuleiten ist.

Vergütung

Auf Vorschlag des Präsidialausschusses des Aufsichtsrates setzt das Aufsichtsratsplenum die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest, beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft dieses regelmäßig.

Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird nach entsprechender Vorbereitung durch den Präsidialausschuss vom Aufsichtsrat in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die Leistung des Vorstandes insgesamt sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, wird auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand beziehungsweise vom Unternehmen geachtet.

Die Vergütungsstruktur der Vorstandsmitglieder ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder enthält fixe und variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsteile bestehen aus jährlich wiederkehrenden, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten. Sämtliche Vergütungsteile sind für sich und insgesamt angemessen und verleiten nicht zum Eingehen unangemessener Risiken.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss sowie im Offenlegungsbericht aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten ausgewiesen und hinsichtlich der Struktur erläutert.

5 Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den gesetzlichen Regelungen aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen und besteht gemäß Satzung der NATIONAL-BANK aus neun Mitgliedern. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird unter Berücksichtigung des Kompetenzprofils für den Aufsichtsrat darauf geachtet, dass ihm jederzeit Mitglieder angehören, die die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit mitbringen, hinreichend unabhängig sind, und dass keine Interessenkonflikte bestehen. Den Wahlvorschlägen wird jeweils ein Lebenslauf beigefügt, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowie über wesentliche Tätigkeiten des Kandidaten neben dem Aufsichtsratsmandat Auskunft gibt.

Über den Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils wird jährlich im Corporate Governance Bericht informiert.

Der Aufsichtsrat legt für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat Zielgrößen fest, über die jährlich im Lagebericht berichtet wird.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Mitglieder sollten bei der Wahl in den Aufsichtsrat nicht älter als 70 Jahre sein. Gemäß Satzung der NATIONAL-BANK scheidet alljährlich ein Drittel der Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die sorgfältige und gewissenhafte Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Mitglied des Aufsichtsrates kann vorbehaltlich bestandsgeschützter Mandate nicht sein, wer in mehr als fünf Unternehmen, die unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen stehen, Mitglied des Aufsichtsrates ist, es sei denn, diese Unternehmen gehören demselben institutsbezogenen Sicherungssystem an.

Ein Aufsichtsratsmitglied soll keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei in- und ausländischen direkten, wesentlichen Konkurrenzunternehmen wahrnehmen oder Mitglied eines Kontrollgremiums bei solchen Konkurrenzunternehmen sein; anderenfalls soll das Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederlegen.

Der Aufsichtsrat gewährleistet durch eine nach seiner Einschätzung ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder im Plenum sowie in seinen Ausschüssen die unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstandes. Ein Aufsichtsrat ist als unabhängig anzusehen, wenn er in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur NATIONAL-BANK oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet. Entsprechend dürfen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei Personen angehören, die zuvor Mitglied des Vorstandes der Bank gewesen sind. Der Wechsel des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses ist nicht die Regel. Eine entsprechende Absicht wird der Hauptversammlung besonders begründet. Über die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder wird jährlich unter namentlicher Angabe im Corporate Governance Bericht informiert.

Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Im letzteren Fall ist der Wechsel eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme.

Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Ein eventueller Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes wird bis zur nächsten Hauptversammlung befristet. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären bekannt

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

gegeben. Die vorstehenden Grundsätze sind bei den Vorschlägen des Aufsichtsrates zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderliche Fortbildung eigenverantwortlich wahr. Dabei werden Sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt.

Die NATIONAL-BANK veröffentlicht auf ihrer Webseite die jährlich aktualisierten Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder einschließlich ihrer wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat.

Aufgaben und Zuständigkeiten

Im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften hat der Aufsichtsrat der NATIONAL-BANK den Vorstand zu beraten sowie die Geschäftsleitung und Unternehmensführung zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Darüber hinaus bestellt und entlässt er die Mitglieder des Vorstandes und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für die langfristige Nachfolgeplanung.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Er tagt mindestens zweimal im Halbjahr. Einmal jährlich bewertet der Aufsichtsrat den Vorstand und den Aufsichtsrat anhand der Kriterien Struktur, Größe, Zusammensetzung, und zusätzlich auch in Bezug auf die jeweiligen Mitglieder, die Leistung, Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrung und überprüft die Effizienz seiner Tätigkeit im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten.

Über den Inhalt der Sitzungen sowie über Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Angaben der NATIONAL-BANK und ihrer Tochtergesellschaften sind die Mitglieder des Aufsichtsrates zum Stillschweigen verpflichtet.

Aufgaben bei der Abschlussprüfung

Der Aufsichtsrat erteilt entsprechend dem Hauptversammlungsbeschluss dem Abschlussprüfer den Auftrag für die Prüfung des Jahresabschlusses und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Zur Sicherung der Unabhängigkeit der Prüfer achtet er auf die anwendbaren rechtlichen Vorgaben.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags holt der Aufsichtsrat die schriftliche Erklärung der vorgesehenen Prüfer ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der NATIONAL-BANK inklusive ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die NATIONAL-BANK oder eine ihrer Tochtergesellschaften, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Honorare und sonstige Vergütungen, die die NATIONAL-BANK oder eine ihrer Tochtergesellschaften an den Abschlussprüfer für Leistungen außerhalb der Tätigkeit als Abschlussprüfer zahlt, werden im Geschäftsbericht veröffentlicht, wenn diese mehr als die Hälfte des Honorars für die Abschlussprüfung betragen.

Ferner ist mit dem Abschlussprüfer eine schriftliche Vereinbarung darüber zu treffen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Der Aufsichtsrat vereinbart zudem schriftlich mit dem Abschlussprüfer, dass dieser über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Ferner ist zu vereinbaren, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit des von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Berichts zum Kodex ergeben.

Der Aufsichtsrat kann auch eigene Prüfungsschwerpunkte setzen, die den gesetzlichen Gegenstand im Umfang der Abschlussprüfung erweitern. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates der NATIONAL-BANK erhalten den Prüfungsbericht rechtzeitig vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung, in der der Jahresabschluss gebilligt wird. Die dazugehörigen Tagesordnungspunkte werden in Anwesenheit zumindest eines Vertreters des Abschlussprüfers erörtert.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig und zeitnah an den Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Ausschussarbeit.

Entsprechend der Satzung der NATIONAL-BANK hat der Aufsichtsrat einen Präsidialausschuss und einen gemeinsamen Risiko- und Prüfungsausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss, der auch die gesetzlichen Aufgaben des Vergütungskontroll- und des Nominierungsausschusses erfüllt, ist vorrangig für die Beratung und Entscheidung in wichtigen Personalangelegenheiten, insbesondere der Vorstandsmitglieder zuständig.

Der Risiko- und Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems. Außerdem bereitet er die Entscheidungen des Aufsichtsrates über die Erteilung des Prüfungsauftrags, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer vor. Ebenso befasst er sich mit der Prüfungsplanung sowie Prüfungsdurchführung und berichtet jährlich über seine Tätigkeit im Geschäftsbericht. Der Risiko- und Prüfungsausschuss stellt die Einhaltung und Dokumentation des Ausschreibungsverfahrens der Abschlussprüfung sicher und überwacht insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Einhaltung der Rotationsfrist und zusätzlich erbrachte Nichtprüfungsleistungen. Daneben überwacht er die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Compliance-, Geldwäsche- und Datenschutzbeauftragten sowie des Informationssicherheitsbeauftragten. Ihm obliegt zudem die Erörterung der Risikoangelegenheiten der Bank einschließlich der Überwachung des Risikomanagementsystems.

Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

CORPORATE GOVERNANCE KODEX DER NATIONAL-BANK AG

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer Kapital- oder Personengesellschaft, auf die das Aufsichtsratsmitglied einen maßgeblichen Einfluss hat, mit der NATIONAL-BANK oder einer ihrer Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die hierfür von der jeweiligen Gesellschaft an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden im Anhang zum Jahresabschluss gesondert angegeben, soweit sie, bezogen auf das jeweilige Aufsichtsratsmitglied, einen Betrag bzw. einen Wert von 10 Tsd. € pro Jahr überschreiten.

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder für sich noch für Dritte Geschenke, Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen, soweit hierdurch Interessenkonflikte entstehen können. Dies gilt insbesondere, falls die Interessen der NATIONAL-BANK AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften beeinträchtigt werden können.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen den Regelungen des geltenden Insiderrechts für den Kauf und Verkauf von NATIONAL-BANK Aktien.

Vergütung

Die Vergütung des Aufsichtsrates der NATIONAL-BANK orientiert sich angemessen an der Verantwortung, dem Tätigkeitsumfang und der Unternehmenswertsteigerung. Die Vergütung des Aufsichtsrates liegt in der Kompetenz der Hauptversammlung und ist in der Satzung niedergeschrieben. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz werden berücksichtigt. Die Mitgliedschaft in den Ausschüssen wird besonders vergütet.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Geschäftsbericht bzw. Jahresabschluss sowie im Corporate Governance Bericht ausgewiesen.